

# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Gewerkschaft der Polizei · Maybachstraße 2 · 71735 EBERDINGEN

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach  
7Stuttgart  
per E-Mail

## Landesvorstand

Maybachstraße 2 · 71735 Eberdingen  
Telefon: 07 042/87 9-0 · Durchwahl: 200  
Telefax: 07 042/87 9-2 11  
Email: [Josef.Schneider@gdp-bw.de](mailto:Josef.Schneider@gdp-bw.de)

Konto:  
1202 9999 00  
SEB AG (BLZ 630 101 11))

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
JoSch

Datum  
14.10.2008

## **Gesetz zur Regelung von Versammlungen (Entwurf)**

Ihr Schreiben vom 20.08.2008 mit Anlagen, Az.: 5-1113.0/47

Sehr geehrte Damen u. Herren,

vielen Dank dafür, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem oben näher bezeichneten Entwurf Stellung zu beziehen. Diese Gelegenheit wollen wir gerne nutzen.

Aus der Sicht des GdP-Landesbezirks Baden-Württemberg gestatten wir uns folgende Anmerkungen:

Das vom Grundgesetz geschützte Versammlungsrecht ist für die Funktion einer Demokratie so zu gestalten, dass die vielfältigen Meinungen in unserer Gesellschaft öffentlich zum Ausdruck gebracht werden können. Art. 8 G ergänzt insofern die im Art. 5 GG geschützte individuelle Meinungsfreiheit als kollektive Meinungsfreiheit. Die in Artikel 8 GG festgelegten Grundsätze des Versammlungsrechts (eine Versammlung zu veranstalten, sie zu leiten und an ihnen teilzunehmen) stellen deshalb unmittelbar geltendes Recht dar. Dies gilt für alle Meinungen, sofern sie nicht von Menschen und Gruppen verbreitet werden, die erkennbar im Widerspruch zu unserer Verfassung stehen. Dass das Versammlungsrecht, das bisher in dem *Bundesgesetz* über Versammlungen und Aufzüge geregelt ist, seit langem der Entwicklung des Demonstrationsgeschehens – auch im Hinblick auf die Erfahrungen und Belastungen der Polizei – reformiert werden muss, ist aus unserer Sicht unbestritten.

**Wir begrüßen deshalb auch ausdrücklich die Zielsetzung des Entwurfs, mit diesem Gesetz-Entwurf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu garantieren und zugleich wirksame Handlungsmöglichkeiten gegen rechtsextremistische Versammlungen und Aufmärsche zu schaffen.** An dieser Stelle ist aber bereits auf unsere nachfolgend begründete grundsätzliche Kritik hinzuweisen, die sich dagegen richtet, **dass die Bundesländer eigene, nicht abgestimmte und deshalb in Kernfragen ggf. divergierende Versammlungsgesetze erarbeiten und beschließen.**

Im Gegensatz zu dem uns bekannten bayerischen Gesetz-Entwurf, der inzwischen vom bayerischen Landtag verabschiedet wurde, fehlt in den uns übersandten Unterlagen eine Problembeschreibung. Wir teilen die Ansicht der bayerischen Vorlagen, dass die Praxis der rechts- und linksextremistischen Versammlungen und die dadurch für die Polizei häufig mit dem bisherigen Versammlungsrecht nur schwer lösbaren Situationen Grund für die veränderten Regelungen sein können. Ob dieses berechtigte Vorhaben allerdings verfassungsfest umgesetzt werden kann, ist zu bezweifeln. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass nach unserer Bewertung der Rechtslage diesen seit vielen Jahren bekannten Problemstellungen mit dem Versammlungsrecht -sofern es verfassungsfest ausgestaltet wird – höchstwahrscheinlich gar nicht begegnet werden kann. Eine echte Problemlösung in Bezug auf die Versammlungen von Extremisten müsste mit dem Vereinsrecht und dem Parteienrecht angegangen werden – also mit Partei- oder Vereinsverboten, alternativ mit strafrechtlichen Mitteln.

**Wie bereits oben beschrieben, ist es aber überhaupt nicht akzeptabel, auch wenn die Rechtslage nach der Föderalismusreform I dies so zulässt, dass das berechtigte Bedürfnis auf die Anpassung und Verbesserung des Versammlungsgesetzes – unter Einbeziehung der vielfältigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht bundesweit gleich geregelt wird. Für uns sind nicht einmal Versuche erkennbar, gleich lautende Versammlungsgesetze in den Ländern zu schaffen.**

Auch diese Folge der Föderalismusreform I zeigt deutlich, dass diese Reform wenig gelungen ist. Wir setzen als bekannt voraus, dass die Polizeien der Länder sich in den letzten Jahren ständig bei der Bewältigung von Großdemonstrationen unterstützen mussten. Eine Veränderung dieser Lage ist nicht absehbar. Dass die Polizei bei bundesweiten Einsätzen im Extremfall 16 unterschiedliche Versammlungsgesetze beim Einschreiten beachten muss, kann doch wohl niemand ernsthaft wollen. Deshalb muss schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit für die bei solchen Demonstrationen eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten die Forderung erhoben werden, das Versammlungsrecht in Deutschland einheitlich zu regeln. Ansonsten werden alle Versuche, das Versammlungsrecht für die Polizei zu verbessern, ins Gegenteil verkehrt.

Die Tatsache, dass über ein bundesweit einheitliches Grundrecht nun jedes Land sein Versammlungsrecht "stülpt" wird von uns abgelehnt. Wie bereits ausgeführt, gibt es auch bundesweite Aktionen, deren Organisatoren nun schauen müssen, ob das, was in einem Bundesland erlaubt ist, in einem anderen bußgeldbewehrt oder gar strafrechtlich geahndet wird. Dies ist der Sache nicht dienlich.

Es ist auch zu befürchten, dass gegen jedes neue Landesgesetz Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden. Gleiches Recht in allen Bundesländern wäre die einzig richtige Lösung. Auch wenn wir immer noch unterschiedliches Polizeirecht anwenden müssen, ist das kein Grund dafür, jetzt auch noch unterschiedliches Versammlungsrecht zu gestalten. Im Gegenteil wäre es richtig, nach vielen Jahren mal wieder einen Versuch eines einheitlichen Polizeirechts in allen Ländern zu initiieren.

Wegen unserer grundsätzlichen Kritik wollen wir uns derzeit auch nicht mit allen Einzelvorschriften des Entwurfs auseinandersetzen.

Trotzdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Formulierung des § 4 Abs. 4 des Entwurfs über die Pflichten der bei Versammlungen eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten nicht klar das zum Ausdruck bringt, was in der Begründung dann näher ausgeführt wird. Dies erscheint insbesondere in Bezug auf das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshof, vom 15 Juli 2008 Az. 10 BV 07.2143, geboten. Hier sollte Rechtsklarheit geschaffen werden.

Weitere Hinweise:

Zu § 13 (2) und § 18 (2):

Hier sollten **eindeutige** Parallelen zu dem neuen PolG (§ 26 (2)) geschaffen werden:

Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten und **seine von ihm mitgeführte Sachen sowie seine Person können durchsucht oder er kann** zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu § 13 (3) und § 18 (3):

Hier sollten **eindeutige** Parallelen zu dem neuen PolG (§ 20 (1)) geschaffen werden:

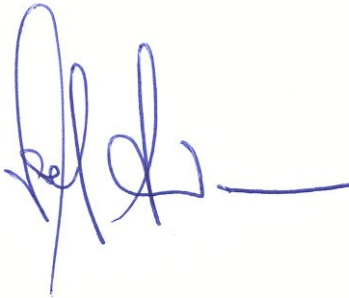
Person ist dabei verpflichtet, Name, Vorname, **Datum** und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben.

Verstöße gegen §§ 13, 18 sollten in die Bußgeldvorschrift § 25 VersG mit aufgenommen werden. Somit ist eine erneute Verknüpfung mit dem OWIG nicht notwendig.

Das gleiche Ansinnen betrifft die Parallelen zu §§ 13, 18 mit dem PolG. Gerade für diese Einzelmaßnahmen sollte die strikte Trennung zum PolG vollzogen werden, so dass zumindest die Maßnahme der Identitätsfeststellung in vielen Fälle vollständig durch das Versammlungsgesetz abgedeckt werden könnte.

§ 20 der Entwurfsvorlage ist ein Beispiel dafür, dass es versäumt wurde, eine klare Trennung zwischen dem Versammlungsrecht und dem Polizeirecht vorzunehmen. Die Ausweitung des Schutzwaffen- und Vermummungsverbots auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel müsste eigentlich im Polizeigesetz geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schneider  
Landesvorsitzender